

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten
und Amtsstellungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

nung, welche der Angeeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 123. Die Beamten des Landtags.

(1) Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Landtags (§ 72) ist der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der §§ 92 ff.

§ 124. Die richterlichen Beamten.

Auf die Planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder
a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schwächung des Gehalts (Grundgehalts) verbunden sein.

2. (Zu § 23.) Die Vorschrift in § 23 Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

3. (Zu § 29 Absatz 4.) Im Falle der einstweiligen Zurubelegung eines Richters ist demselben der Gehalt und der nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeldzuschuß als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5, 26 und 46.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b aus andern als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 24 oder 26 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist der Dienststrafhof für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen verstritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 68.) Die Bestimmungen des § 68 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu § 73.) Im förmlichen Dienststrafverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

- a) Anstelle der Strafversetzung oder anstelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,
- b) anstelle der Strafversetzung auf Veretzung in den einseitigen Ruhestand. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, die er gemäß § 29 Absatz 3 und 4 anzusprechen gehabt hätte, wenn er am Tage der Eröffnung der Entscheidung in den einseitigen Ruhestand versetzt worden wäre.

7. (Zu §§ 84 bis 90.) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte entscheidet als Dienststrafgericht im ersten Rechtszug die Dienststrafkammer, im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof für richterliche Beamte. Die Dienststrafkammer wird beim Landgericht Karlsruhe, der Dienststrafhof beim Oberlandesgericht gebildet. Die Dienststrafkammer besteht aus dem Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, der Dienststrafhof aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Dienststrafkammer führt der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Landgerichtsdirektor des Landgerichts Karlsruhe, bei Verhinderung des Vorsitzenden des Dienststrafhofs führt der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident des Oberlandesgerichts den Vorsitz. Die Vorsitzenden der Dienststrafkammer und für jeden Vorsitzenden ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren zur einen Hälfte vom Präsidium des Landgerichts Karlsruhe aus der Zahl der Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestimmt. Für dieselbe Amtsdauer werden die Vorsitzenden des Dienststrafhofs und für jeden Vorsitzenden ein Stellvertreter je zur Hälfte vom Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Richter dieses Gerichts und vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ernannt.

Die Vorschriften des § 89 gelten für die Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofs für richterliche Beamte entsprechend.

Die Dienststrafkammer und der Dienststrafhof entscheiden in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, im Beschlußverfahren in der Besetzung von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Je die Hälfte der Vorsitzenden muß den vom Gerichtspräsidenten und vom Staatsministerium ernannten Richtern angehören.

8. (Zu § 92.) Ein richterlicher Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst auch dann beantragen, wenn die vorgesetzte Behörde gegen ihn wegen Verletzung der dienstlichen Pflichten bei einem richterlichen Amtsgeschäft eine Ordnungsstrafe verhängt oder ihm gegenüber die ordnungswidrige Ausführung eines richterlichen Amtsgeschäfts gerügt hat. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsstrafe oder der Rüge beim Justizministerium anzubringen. Hat der Beamte den Beschwerdebeweg beschritten, so kann er die Einleitung des Dienststrafverfahrens nicht mehr beantragen; ebenso schließt der Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens den Beschwerdebeweg aus. Dem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben. Nach Abschluß der Voruntersuchung ist die Sache vor die Dienststrafkammer zu verweisen (§ 98). In dem Dienststrafverfahren kann auf jede nach dem Gesetz zulässige Dienststrafe erkannt werden. In dem Urteil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu erkennen.
9. Der die Voruntersuchung führende Beamte wird von dem Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte ernannt.
10. (Zu § 119.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung der Dienststrafkammer und, solange das Dienststrafverfahren im zweiten Rechtszug anhängig ist, mit Zustimmung des Dienststrafhofs erfolgen.

§ 125. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 124 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 124 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schwäherung im Diensteinkommen (§ 5) nicht verbunden ist.
2. Die Besetzung des Dienststrafhofs (§ 124 Ziffer 7 Absatz 2) ändert sich in der Weise, daß an die Stelle von zweien der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer zwei besondere Beisitzer treten. Diese und für jeden ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes ernannt.
3. Die hinsichtlich der im § 124 bezeichneten Richter dem Justizministerium zuzukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 126. Die Mitglieder und Beamten des Rechnungshofs.

Auf die Mitglieder und Beamten des Rechnungshofs findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 124 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit der in § 125 Ziffer 1 enthaltenen

Abweichung auch für die Mitglieder des Rechnungshofs. Dabei ändert sich jedoch die Befugung des Dienststrafhofs (§ 124 Ziffer 7 Absatz 2) in der Weise, daß an die Stelle eines der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer ein besonderer Beisitzer tritt. Dieser und ein Stellvertreter für ihn werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs aus der Zahl der außerordentlichen Mitglieder des Rechnungshofs auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

2. Im Falle des § 124 Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b ist bei der Befugung eines Mitgliedes des Rechnungshofs das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.
3. Die Befugnis zur Verbhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Rechnungshofs steht dem Staatsministerium, gegen sonstige Beamte des Rechnungshofs dem Präsidenten dieser Behörde zu.
4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Rechnungshofs vom Staatsministerium, hinsichtlich der sonstigen Beamten des Rechnungshofs von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 127. Gendarmereioffiziere.

Die Gendarmereioffiziere können gemäß § 27 in den einstufigen Ruhestand versetzt werden.

Anmerkung zu § 7 Ziffer 1.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes lauten:

„§ 10 a. Der Reichsbeamte ist verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten.

Er hat alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht zu vereinen ist. Insbesondere ist ihm untersagt:

1. sein Amt oder die ihm kraft seiner amtlichen Stellung zugehörigen Einrichtungen für Bestrebungen zur Änderung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform zu mißbrauchen;
2. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung über die verfassungsmäßige republikanische Staatsform, die Reichsflagge oder über die verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes zur Befundung der Mißachtung Äußerungen zu tun, die geeignet sind, sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen;
3. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung auf die ihm unterstellten oder zugewiesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Zöglinge oder Schüler im Sinne mißachtender Herabsetzung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform oder der verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes einzuwirken;
4. Handlungen nach Nr. 1 bis 3 bei dienstlich unterstellten Personen, sofern sie im Dienst begangen werden, zu dulden.

Dem Reichsbeamten ist weiterhin untersagt, in der Oeffentlichkeit gehässig oder aufreizend die Bestrebungen zu fördern, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen Regierungen des Reichs oder eines Landes zu unterstützen.

§ 10 b. Weitergehende Verpflichtungen, die sich für den Reichsbeamten innerhalb oder außerhalb seines Amtes über die Bestimmungen des § 10 a hinaus aus den besondern Aufgaben des ihm übertragenen Amtes oder den Umständen des Falles nach den allgemeinen Vorschriften über die Pflichten der Reichsbeamten ergeben, bleiben unberührt."